



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

nachrichtlich:

Oberverwaltungsgericht
für das Land Nordrhein-Westfalen

Verwaltungsgerichte
Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Gelsenkirchen,
Köln, Minden und Münster

nur per E-Mail

Ausländer- und Asylverfahrensangelegenheiten;

Aufhebung der Erlassregelung zur Sicherung des Lebensunterhalts vom
22.04.2005 aufgrund des Urteils des BVerwG vom 26. August 2008 - 1
C 32.07 -

Anlagen: - 1 -

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 26. August
2008 folgendes festgestellt:

Leitsätze:

1. Die Berechnung des zur Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG notwendigen Bedarfs und des erforderlichen Einkommens richtet sich bei erwerbsfähigen Ausländern nach den entsprechenden Bestimmungen des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB II - über die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.
2. Bei erwerbsfähigen Ausländern sind bei der Ermittlung des zur Sicherung des Lebensunterhalts im Sinne von § 2 Abs. 3 AufenthG erforderlichen Einkommens von dem Erwerbseinkommen sämtliche in § 11 Abs. 2 SGB II angeführten Beträge abzuziehen. Dies gilt auch für den Freibetrag bei Erwerbstätigkeit nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6

06. November 2008

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-39.06.02-2-Lebensunterhalt

OAR'in Ilsen

Telefon 0211 871-2243

Fax 0211 871-

helga.ilsen@im.nrw.de

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



i.V.m. § 30 SGB II und die Pauschale nach § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II.

Seite 2 von 2

Im Hinblick darauf hebe ich hiermit die mit Runderlass von 22.04.2005 - 15 - 39.07.01 - 2 -AG Zuw - für NRW verbindlich erklärte Berechnungsgrundlage zur Sicherung des Lebensunterhalt (10%iger Aufschlag zu den Regelsätzen) auf.

Das BVerwG hat mit seiner Entscheidung eine umstrittene Frage geklärt. Damit sind die Voraussetzungen für ein bundeseinheitliches Verfahren zur Frage der Sicherung Lebensunterhalts anhand der höchstrichterlichen Rechtsprechung gegeben. Im Rahmen der derzeitigen Erarbeitung der Verwaltungsvorschriften zum AufenthG wird der Entwurf des BMI an diese Rechtsprechung anzupassen sein.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Unterrichtung der Ausländerbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schnieder'.

(Schnieder)